



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2024

Erscheinungstag: 03.05.2024

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	51 - 52
2. Bekanntmachung:	Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW; Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23. Oktober 2019	53
3. Bekanntmachung:	20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	54 - 57
4. Bekanntmachung:	Außenbereichssatzung „Austum“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	58 - 59
5. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	60 - 61

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Anlage 5

(zu § 19 Absatz 1)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Emsdetten wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Emsdetten, Zimmer 004 oder 005 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12.30 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Stadt Emsdetten, Zimmer 004 oder 005 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Steinfurt durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Emsdetten, den 23.04.2024

Die Gemeindebehörde

gez. Kellner
Bürgermeister

**Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW;
Befreiung von § 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 23.
Oktober 2019**

Den Parteien, Wählergruppen, sonstigen politischen Vereinigungen und Einzelbewerber, die zur Wahl des europäischen Parlaments am 09.06.2024 zugelassen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern und das Anbringen von Plakatträgern auf den Ortsdurchfahrten und auf den Gemeindestraßen sowie deren Zubehör und an Laternen zu Zwecken der Wahlwerbung in der Zeit von **08.05. bis 09.06.2024** unter den folgenden Maßgaben erlaubt:

- Das Lichtraumprofil der Straße ist freizuhalten, d.h.
 - über Fahrbahnen ist eine Mindesthöhe von 4,50 m
 - über Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m
 - über Gehwegen ist eine Mindesthöhe von 2,20 m
 - vor Fahrbahnen ist ein seitlicher Abstand von mind. 0,50 m
 - von Rad- und Gehwegen ist ggf. ein seitlicher Abstand von mind. 0,30 m einzuhalten.
 - eine Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen bzw. Pfähle an den Verkehrszeichen angebracht sind, ist nicht gestattet.
- Im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist ein Umkreis von 10,00 m von plakativer Wahlwerbung freizuhalten.
- Die Plakatträger sind so zu befestigen, dass das Lichtraumprofil nicht durch Einwirkungen äußerer Einflüsse (z.B. Sturm, Regen etc.) eingeschränkt werden kann. Die werbende Partei oder Gruppierung hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablösen der Befestigung diese unverzüglich erneuert wird. Sollte dies nicht unverzüglich geschehen, so werden die Plakatträger auf Kosten der werbenden Partei/Gruppierung entfernt.
- Es dürfen max. 2 Plakatträger an einer Befestigungsmöglichkeit angebracht werden.
- Fahrbahnen und Radwege sind von Plakatträgern freizuhalten.
- Plakatständer dürfen auf Gehwegen nur aufgestellt werden, wenn die Restbreite des Gehweges mind. 1,50 m beträgt.
- Plakatständer müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein, z.B. Straßenlaternen.
- Plakate auf Plakatträgern sollen nicht größer als 0,5 m² sein.

Ausgenommen von der vorstehenden Erlaubnis und Befreiung sind folgende Bereiche:

Frauenstraße, Am Brink, Kirchstraße (Teilstück von der Rheiner Straße bis Sandufer), Rheiner Straße (Teilstück von der Bahnhofstraße bis Emsstraße), sowie auf dem Chojnice- und Hengeloplatz.

Sofern Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der verfassungsrechtliche Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit dies erfordern, kann die Erlaubnis und Befreiung ganz oder teilweise eingeschränkt und widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.

Emsdetten, den 24.04.2024

Stadt Emsdetten
Der Bürgermeister

gez.
Oliver Kellner

Bekanntmachung

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten

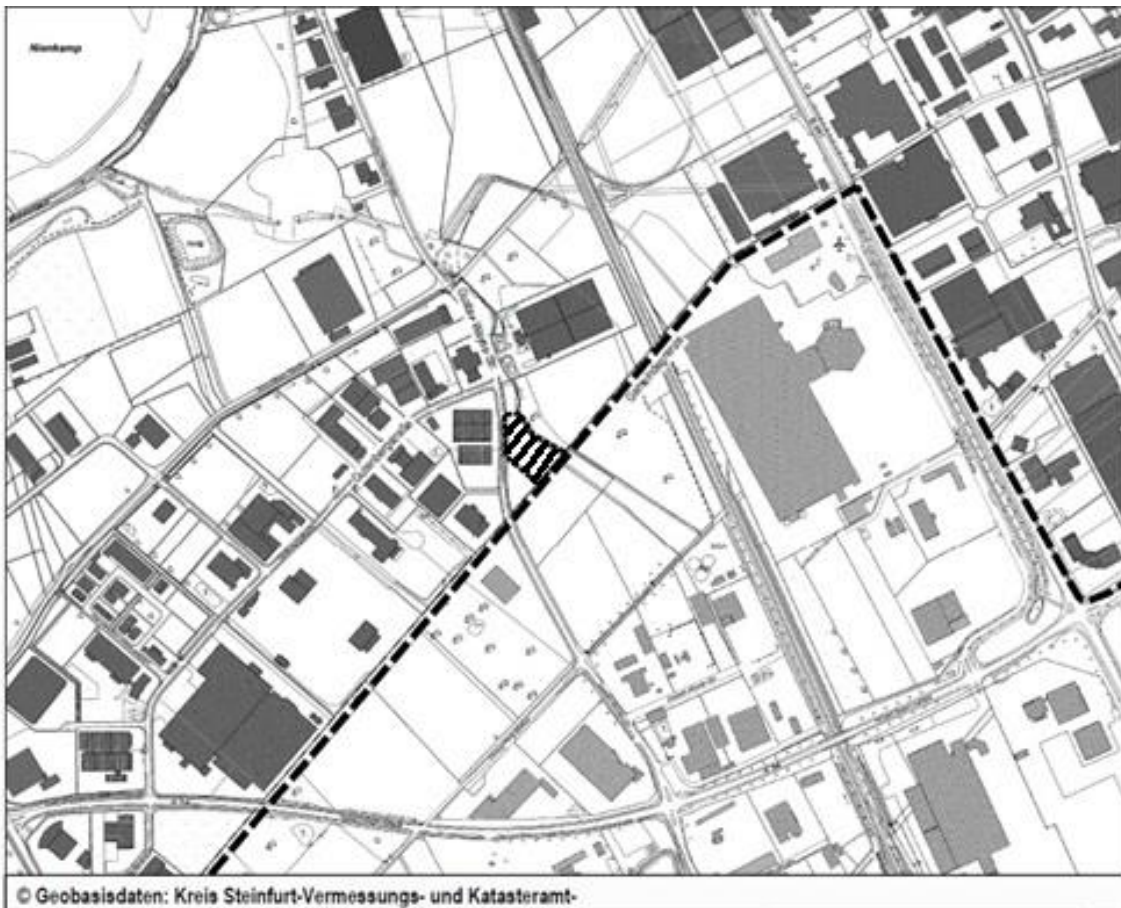
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der vorläufigen Abwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung vorgebrachten Stellungnahmen zum Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird, wie in der Anlage 3 aufgeführt, zugestimmt.
2. Dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans mitsamt Begründung, Planzeichnung und dazugehörigen Gutachten wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

Das Plangebiet liegt südlich des Stadtzentrums im Industriegebiet Süd und grenzt an die Stadtgrenze nach Reckenfeld sowie die Gustav-Wayss-Straße und hat eine Größe von ca. 0,5 ha und ist ca. 3.300 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine diagonale Schraffur dargestellt.



Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umwandlung einer Fläche für Wald in eine gewerbliche Baufläche geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Für die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 20. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung in der Zeit vom

06. Mai bis 07. Juni 2024

im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Folgende Arten aktueller umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

	Art der Umweltinformation	Quelle
Schutzgut Mensch		
Geräusche	- Aussagen zu Lärmimmissionen für das Umfeld der Gewerbefläche - Aussagen zu Baulärm	
Freizeitnutzung	- Aussagen zur potentiellen Freizeitnutzung	
Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Pflanzen, Tiere	- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung - Erfassung, Betrachtung und Bewertung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten - Hinweise und Empfehlungen für die Planumsetzung - Hinweise zur Berücksichtigung der Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz	- BioConsult (Februar 2024): Umweltbericht, landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Artenschutzprüfung I zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans. - Baumschutzsatzung der Stadt Emsdetten - Bundesamt für Naturschutz (2011): Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands.
Schutzgut Boden/Fläche		
Bodenschutz	- Aussagen zur Bodenbeschaffenheit, Pedogenese, potentiellen Bodenverhältnissen und Versiegelung - Hinweise zur Berücksichtigung verschiedener Belange des Schutzguts Boden und zu Grundwasserflurabständen	- GDI NRW (o.J.): Geoportal NRW

Schutzgut Wasser		
Grund- und Niederschlagswasser	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisiko, Schadstoffeintrag, Oberflächengewässern, Grundwasserflurabstände, Grundwasserverhältnissen und Grundwasserneubildungsrate - Angaben zur Versickerung - Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Wasser 	
Trinkwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zur Wasserschutzgebietszone 	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Grevenener Damm der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserwerksbetreiber) - Wasserschutzgebietsverordnung „Grevenener Damm“ -der Bezirksregierung Münster vom 04.05.1998 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Grevenener Damm der Stadtwerke Emsdetten GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Grevenener Damm“ vom 04.05.1998) vom 19.10.2006
Schutzgut Luft und Klima		
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zum Mikroklima, Niederschläge, Evapotranspiration und Kaltluftproduktionen - Aussagen zu Verkehrsaufkommen 	<ul style="list-style-type: none"> - LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024): Klimaatlas NRW.
Schutzgut Landschaft		
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zu landschaftsästhetischen Aspekten 	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung auf das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie Bodendenkmälern und Altlasten 	

Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Gem. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist eine Vereinigung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der Feiertage im Mai in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um eine Woche ausgedehnt worden.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am **03. Mai 2024** und ist einsehbar unter

www.emsdetten.de/amtsblatt .

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten elektronisch (über das Online-Formular der o.g. Internetseite oder per E-Mail) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 30. April 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Außenbereichssatzung „Austum“

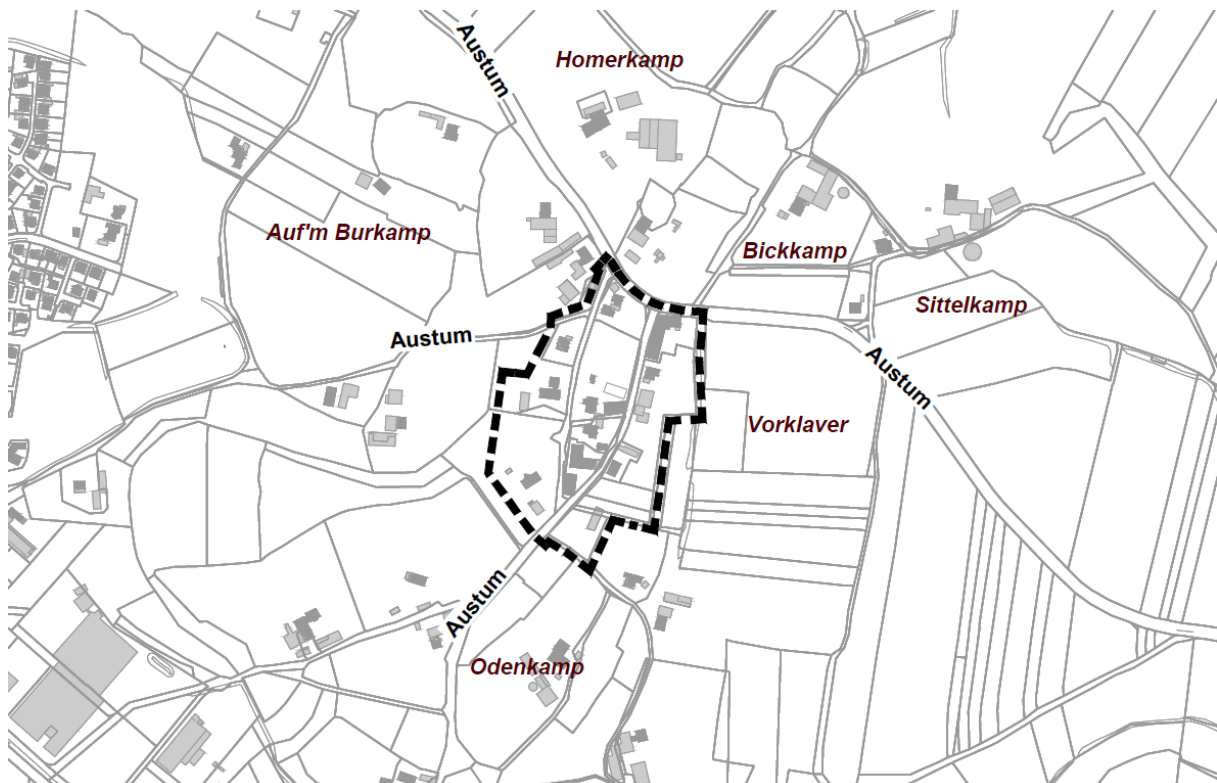
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich Austum wird beschlossen.
2. Dem Entwurf, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2), wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Größe des Plangebietes beträgt etwa 45.220 m² und befindet sich ca. 2,9 km südöstlich von der Innenstadt entfernt. Die Entfernung zum südöstlichen Siedlungsrand beträgt etwa 600 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung „Austum“ sollen erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für den Wohnungsbau und kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Austum“ wird gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Für diese Außenbereichssatzung werden keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist der Entwurf der Außenbereichssatzung „Austum“ mit der Begründung in der Zeit vom

06. Mai bis 07. Juni 2024

im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Gem. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist eine Vereinigung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der Feiertage im Mai in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um eine Woche ausgedehnt worden.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am **03. Mai 2024** und ist einsehbar unter

www.emsdetten.de/amtsblatt.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten elektronisch (über das Online-Formular der o.g. Internetseite oder per E-Mail) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 30. April 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“

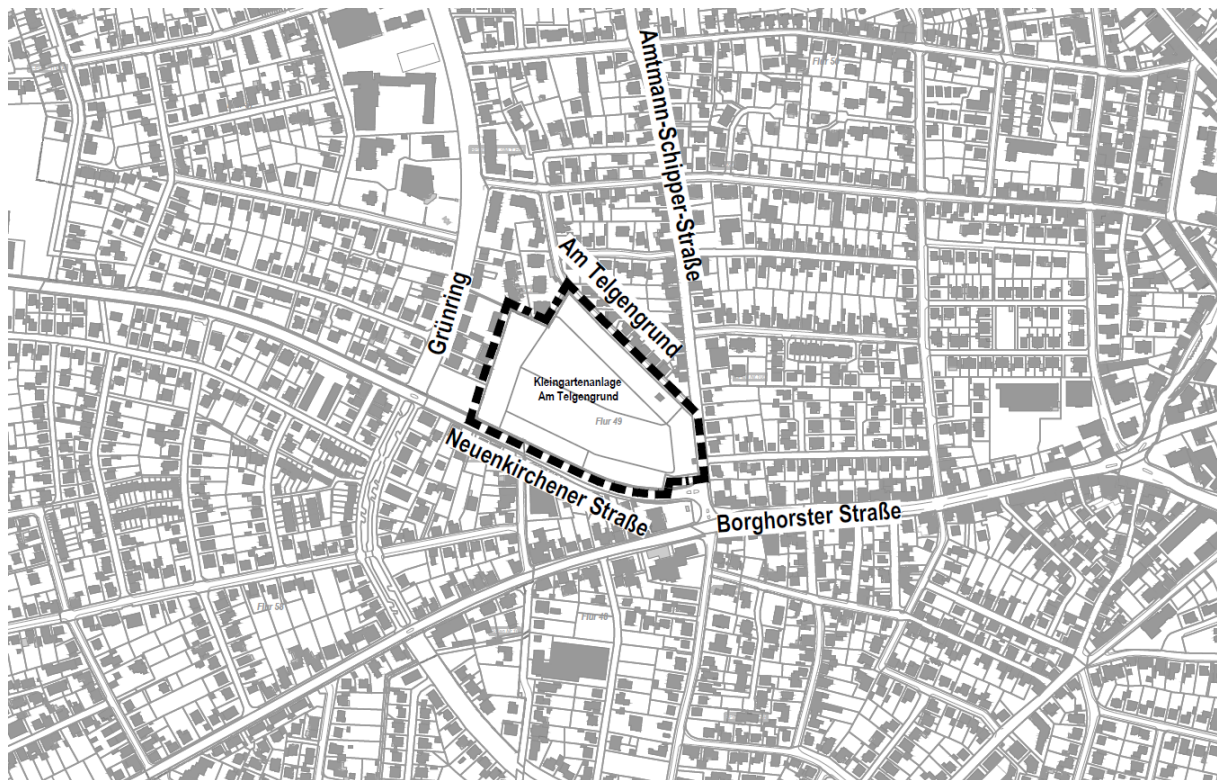
**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 25. April 2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ im beschleunigten Verfahren wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.
2. Dem Entwurf, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wie in den Anlagen 2 und 3 dieser Beschlussvorlage dargestellt, wird zugestimmt.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie das Einholen von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden beschlossen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 32.000 m² und befindet sich im westlichen Siedlungsbereich von Emsdetten angrenzend an die Straßen „Am Telgengrund“, „Antmann-Schipper-Straße“ und „Neuenkirchener Straße“. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 500 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ soll die bestehende Kleingartenanlage planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB kann unter anderem von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Für die Aufstellung dieses Bebauungsplans wird keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und kein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB erstellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 wird hiermit der Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58 „Kleingartenanlage Am Telgengrund“ mit der Begründung in der Zeit vom

06. Mai bis 07. Juni 2024

im Internet einsehbar unter

<https://www.emsdetten.de/bauleitplanung>.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen während der Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im 5. Obergeschoss des Rathauses der Stadtverwaltung Emsdetten, Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Gem. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist eine Vereinigung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gem. § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die gesetzlich vorgeschriebene Auslegungsfrist ist aufgrund der Feiertage im Mai in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens um eine Woche ausgedehnt worden.

Diese Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt am **03. Mai 2024** und ist einsehbar unter

www.emsdetten.de/amtsblatt.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Anregungen bei der Stadt Emsdetten elektronisch (über das Online-Formular der o.g. Internetseite oder per E-Mail) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vorgebracht werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Emsdetten, den 30. April 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

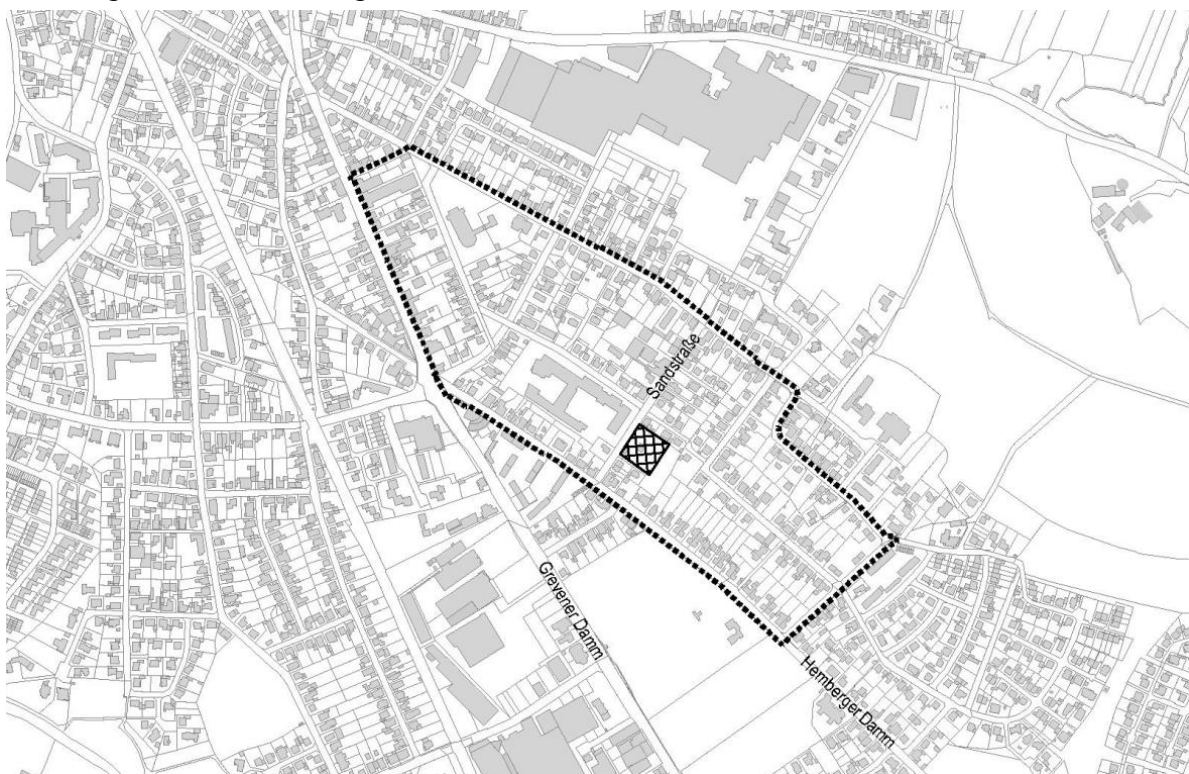
Bebauungsplan Nr. 22 "Marienschule", 15. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 22 „Marienschule“, 15. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
- 2. Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Marienschule“, 15. Änderung wird zugestimmt.*
- 3. Der Bebauungsplan Nr. 22 „Marienschule“, 15. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,5 km.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der folgenden Abbildung als schwarz-weiß-schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

Mit der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung durch eine Mehrfamilienhausbebauung entlang der Sandstraße im Bereich eines erschlossenen Grundstückes geschaffen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 "Marienschule", 15. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 8. Ergänzung vom 29. September 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 29. April 2024

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister